

# Satzung



## der Elterninitiative Kindergarten Mertener Schloßgespenster e.V.

Fassung August 2009

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Kindergarten Mertener Schloßgespenster e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Merten/Sieg Gemeinde Eitorf.
- (3) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Siegburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres (Kindergartenjahr).

### §2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

### §3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie andere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, insbesondere Reisekosten und sonstige Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, soweit Art und

Höhe solcher Auslagererstattungen durch Vorstandsbeschluss geregelt sind. Für ehrenamtlich Tätige kann durch Vorstandsbeschluss auch eine entsprechende jährliche Aufwandspauschale festgesetzt werden. Ein solcher Vorstandsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, wenn der Jahresbetrag der Aufwandspauschale den steuerfreien Höchstbetrag im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG überschreitet.

Wenn Engagierte auf die Aufwandspauschale verzichten, wird dies behandelt wie eine normale Spende, die dann – ohne dass Geld geflossen ist – von der Steuer abgesetzt werden kann.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Bedingung für die Aufnahme eines Kindes in der Einrichtung des Vereins (Kindergarten) ist die aktive Mitgliedschaft der Eltern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
- (3) Auch interessierte Personen, die keine Kinder in der Einrichtung des Vereins haben, können aktive, stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Ihre Anzahl darf aber nicht größer als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder sein. Sie dürfen bei Abstimmungen nicht die anwesenden stimmberechtigten Eltern von Kindern in der Einrichtung des Vereins überstimmen. Es ist jeweils nur ein Elternteil stimmberechtigt.  
Es ist auch eine fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitgliedschaft möglich.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei der Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kindergartenordnung.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
- (6) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht Anträge auf Verlängerung stellen.
- (7) Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln. Es besteht auch die Möglichkeit, die Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft (nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft) umzuwandeln.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden:

- (9) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person und endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen automatisch.

## **§5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.  
Beiträge sind Geldleistungen und Arbeitsleistungen.

## **§6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem(r) 1. und 2. Vorsitzenden, einem- (r) Kassenführer(in), einem(r) Schriftführer(in) und einem(r) Beisitzer(in).  
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Es ist zu gewährleisten, dass nicht alle Vorstandsmitglieder auf einmal neu gewählt werden. Bei Bedarf ist die Wahl auf ein Jahr erlaubt.  
Entsprechend findet somit jedes Jahr eine Neuwahl für einen Teil des Vorstandes statt.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.  
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fermündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, § 9 gilt entsprechend.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§8 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand oder einen vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiterinnen des Vereins sein dürfen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - den jährlichen Vereinshaushalt
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- (7) Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Rhein-Sieg, oder an eine dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Rhein-Sieg angeschlossene Organisation, der oder die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.